ISC Institut für Sicherheit und Conformität
im Brandschutz Gesellschaft M.B.H.
A-4017 Linz, Petzoldstraße 45

Ermächtigt durch das Österreichische Institut für Bautechnik mit Bescheid OIB-095.3-008/01-003 vom 18.12.2002

ÜBEREINSTIMMUNGSZEUGNIS

Nr. E-14.2.1-12-12712
1. Verlängerung

Hiermit wird gemäß § 69 des LGBl. Nr. 35/2013 mit dem das Oö. Bautechnikgesetz geändert wird bestätigt, dass das Bauprodukt Brandschutzverglasung Klassifikation EI 30,
Typen: Hörmann Brandschutzverglasung HE 331 und HE 331 S

des Herstellers
Hörmann KG Eckelhausen
In der Bruchwiese 2, 66625 Nohfelden, Deutschland

des Herstellwerkes
Hörmann KG Eckelhausen
In der Bruchwiese 2, 66625 Nohfelden, Deutschland

den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA, Ausgabe 13. Mai 2008, idF der 2. Novelle zu dieser Baustoffliste, festgelegten Regelwerkes
ÖNORM EN 357 (Ausg. 2005.02)
gleichwertig ist.

Das Produkt unterliegt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch IBS Linz, Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung GesmbH
Nummer des Überwachungsvertrages 64835/5

Gemäß der nach § 64 Abs. 1 Pkt. 3 des LGBl. Nr. 35/2013 mit dem das Oö. Bautechnikgesetz geändert wird zu erfolgenden Festlegung der Geltungsdauer des Übereinstimmungsnachweises gilt das Übereinstimmungszeugnis bis

31.12.2018

Das oben angeführte Bauprodukt ist gemäß § 62 des LGBl. Nr. 35/2013 mit dem das Oö. Bautechnikgesetz geändert wird verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Einbauzeichen entsprechend § 70 Abs. 3 des LGBl. Nr. 35/2013 mit dem das Oö. Bautechnikgesetz geändert wird zu kennzeichnen. Das Übereinstimmungszeugnis wird von den Vertragsparteien anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu diesem Übereinstimmungszeugnis dargestellt. Das Übereinstimmungszeugnis umfasst inklusive Anhang 2 Seiten. **Das vorliegende Übereinstimmungszeugnis ersetzt das Übereinstimmungszeugnis E-14.2.1-12-12712 vom 24.09.2012.**

.....
Zeichnungsberechtigter und Technischer Leiter
Ing. Reinhard ZIERLER

Linz, 24.09.2014

Anhang zu Übereinstimmungszeugnis Nr. E-14.2.1-12-12712 1. Verlängerung

1. Inhalte der ÜA-Plakette
 - ÜA-Zeichen gesetzeskonform
 - E-Nr. 14.2.1-12-12712
 - ISC
 - Hersteller
 - Typ Klassifikation EI 30, HE 331 oder HE 331 S
 - geprüft gem. ÖNORM EN 357

2. Die an Firma Hörmann KG Eckelhausen vergebene E-Nummer basiert auf
 - Antrag der Firma Hörmann KG Eckelhausen vom 23.08.2012
 - von Firma Hörmann KG Eckelhausen beigebrachte technische Basisdokumentation, ausgestellt von IBS Linz mit einer Gültigkeitsdauer (für das Dokument mit kürzester Laufzeit) bis 26.06.2017
 - dem von Firma Hörmann KG Eckelhausen vorgelegten Überwachungsvertrag 64835/5 abgeschlossen mit IBS Linz
 - der von IBS Linz durchgeführten Güteüberwachung vom 29.07.2014

3. Firma Hörmann KG Eckelhausen hat dafür nachweislich Sorge zu tragen, dass der Einbau des raumabschließenden Elementes gemäß den der Beurteilung zu Grunde liegenden technischen Unterlagen durchgeführt wird. Über diese erforderlichen Maßnahmen ist der jeweilige Montagebetrieb in Form einer Versetzungsanleitung verbindlich zu informieren (zB Montageanleitung). Entsprechende Aufzeichnungen sind zu führen und aufzubewahren.

4. Das gegenständliche Zeugnis hat eine Laufzeit von 4 Jahren ab Ausstellungsdatum, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Basisdokument mit der kürzesten Laufzeit seine Gültigkeit am 26.06.2017 verliert. Alle Basisdokumente mit einer vorgegebenen Laufzeit müssen spätestens einen Monat vor Ablauf Ihrer Gültigkeit einer rechtsverbindlichen Verlängerung zugeführt werden.
 Da es sich beim gegenständlichen Produkt um ein kontinuierlich produziertes handelt, ist zu berücksichtigen, dass bis spätestens Juni 2015 eine Überwachung gemäß Überwachungsvertrag 64835/5 durchzuführen ist.

5. Basisdokumente im Sinne dieses Zeugnisses sind Prüfzeugnisse und brandschutztechnische Beurteilungen, die von einer österreichischen dafür staatlich akkreditierten Prüfanstalt erstellt wurden, bzw. Prüfungen im Sinne des Sonderverfahrens.
 Sollten die unter Punkt 4 vorgegebenen Termine nicht eingehalten werden, so würde dies zum Erlöschen des gegenständlichen Zeugnisses führen.

